

tenität der Wirtschaftskrisen, der unberechenbaren Lage des Arbeitsmarktes, unmöglich nach versicherungstechnischen Grundsätzen zu schätzen. Die Arbeitslosenversicherung konnte deshalb für die Aufbringung der Mittel, soweit sie durch Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen sind, das Prämienverfahren mit Kapitaldeckung nicht anwenden, obwohl es die größere Sicherheit verspricht. Dieses hätte, um dauernd über einigermaßen leistungsfähige und leistungssichere Versicherungsorgane zu verfügen, heute nicht zu beschaffende Rücklagen ansammeln und aus dem produktiven Geldverkehr herausziehen müssen. Sie mußte, um die eingehenden Beiträge in vollem Umfang und sofort ihrem unmittelbaren Zweck zuzuführen, um die erforderliche Beweglichkeit für die Anpassung der Beiträge an den wechselnden Bedarf zu besitzen, sich des Umlageverfahrens nach dem Jahresbedarf bedienen.

Ferner ist die Bildung örtlich oder beruflich begrenzter Gefahrgemeinschaften bei dem krisenhaften Charakter der Arbeitslosigkeit, die immer wieder bestimmte Berufe und Bezirke besonders schwer heimsucht, heute durchführbar. Die Arbeitslosenversicherung mußte deshalb den erforderlichen Ausgleich auf breiter Basis durch die Bildung einer einzigen Gefahrgemeinschaft aller versicherten Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber im Reich, wenn auch abgestuft nach Gefahrenklassen, vorzunehmen suchen. Durch diese Art der Lastenverteilung wird nicht nur die geringstmögliche Belastung des Einzelnen, sondern auch der beste Ausgleich unter den verschiedenen hohen Risiken erreicht; dagegen enthält sie einen teilweisen Verzicht auf den sonst angewandten Versicherungsgrundsatz, daß möglichst jeder Beruf oder Bezirk die ihm eigentümliche Versicherungsgefahr zu tragen hat.

Schließlich kommt der Charakter einer vorläufigen Regelung auch dadurch zum Ausdruck, daß sie zwar geltende Erwerbslosenfürsorge durch eine Arbeitslosenversicherung ablöst, aber in die Versicherung noch Momente der Fürsorge soweit aufnimmt, als es der organische Übergang von der Fürsorge zur Versicherung verlangt (§ 82). Das ist schon aus dem Grunde notwendig, weil bei dem Inkrafttreten der Arbeitslosenversicherung wohl versorgungsbedürftige Arbeitslose, aber keine anspruchsberechtigten Versicherten vorhanden sind. Die Fürsorge der Arbeitslosenversicherung soll sich aber — entgegen den Bestimmungen der geltenden Erwerbslosenfürsorge — nur auf die Arbeitnehmer erstrecken, deren vorangegangene Beschäftigung nur deshalb keinen Versicherungsanspruch begründete, weil sie vor dem Inkrafttreten der Arbeitslosenversicherung vereinigt also in sich gleichzeitig Abbau der Fürsorge und Aufbau der Versicherung.

b) Umfang der Arbeitslosenversicherung.

Den Schadenfall der Arbeitslosenversicherung, den Verlust der Arbeitsstelle, kann nur der wirtschaftlich Unselbständige erleiden; sie versichert infolgedessen nur den Arbeitnehmer, läßt die freiwillige Selbstversicherung außerhalb eines Arbeitsverhältnisses stehender nicht zu und gestattet die freiwillige Weiterversicherung nur solange, als der bisher versicherte Arbeitnehmer bleibt (§§ 1 bis 8).

Innerhalb der Arbeitnehmererschaft erfaßt die Arbeitslosenversicherung grundsätzlich den gleichen beruflichen Kreis, der auch der Krankenversicherung unterliegt. Diese hat von allen Sozialversicherungen den Versicherungsschutz am weitesten ausgedehnt, es ist deshalb weder erforderlich noch möglich, in der Arbeitslosenversicherung diese Grenze, die Beruf wie Entlohnung herabsetzt, zu überschreiten (§ 1). Wehl aber mußten aus dem grundsätzlich erfaßten Kreis noch einige Berufsgruppen von der Pflichtversicherung ausgenommen werden; entweder muß für sie das Bedürfnis verneint werden, weil sie von einer Gefahr der Arbeitslosigkeit überhaupt nicht betroffen werden, oder die praktische Durchführung ist nicht möglich, weil die Eigenart ihres Arbeitsverhältnisses keine sichere Grundlage für

eine geregelte Arbeitslosenversicherung bietet. Aus diesen Gründen müssen einerseits bestimmte Berufsarten der Land-, Forst- und Hauswirtschaft eine Ausnahme von der Arbeitslosenversicherung erfahren. Alle Berufsangehörigen, die landwirtschaftliche oder hauswirtschaftliche Dienste verrichten und in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen sind, haben eine derart günstige Arbeitsmarktlage — auf 100 offene landwirtschaftliche Stellen kamen im Jahre 1921 bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen 82 männliche bzw. 23 weibliche Arbeitsuchende —, daß sie voraussichtlich in absehbarer Zeit nie in die Lage kommen werden, die Leistungen der Arbeitslosenversicherung in Anspruch zu nehmen (§ 2 Ziffer 1 und § 3). Ihnen trotzdem für die allgemeine Versicherung Beiträge aufzuerlegen, erscheint bei aller Aufrechterhaltung des Solidaritätsprinzips für die Last der Arbeitslosigkeit schon deswegen bedenklich, weil diese Kreise nur einen Bruchteil ihres Lohnes in Bargeld empfangen und daher jeden Abzug vom Lohn unverhältnismäßig schwer empfinden. Ferner war zu vermeiden, daß bei den landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen, die durch Jahresverträge eigene Vorsorge für die arbeitsarme Zeit des Jahres zu treffen gewohnt sind, durch das erlangte Recht auf Versorgung aus der allgemeinen Arbeitslosenversicherung eine Lockerung des für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleich wertvollen Dauerverhältnisses eintritt. Deshalb sind in der Arbeitslosenversicherung die durch Jahres-

Zur Beachtung!

In einigen Ortsvereinen hat man die Änderungen in den Beiträgen nicht beachtet, wie sie vom 1. Juli ab in Kraft getreten und wie sie in Nr. 26 der „Eiche“ und im amtlichen Nachrichtenblatt bekannt gegeben sind. B. B. beträgt eine Beitragsklasse nicht mehr 19 50 Mk., sondern 20.— Mk. usw. — Auch unterlassen es einige Vereine, mit jedem neuen Monat auch immer die Beitragserhöhung vorzunehmen entsprechend den eingetretenen Lohnerhöhungen. Das geht nicht an. Überall hat man darauf zu achten, daß die Beiträge sich den veränderten Löhnen anpassen.

vertrag gebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bis zur Kündigung von der Beitragspflicht befreit § 5 Abs. 1 Nr. 1).

Andererseits mußten die unständig und die im Wandergewerbe Beschäftigten wegen der Eigenart ihres Arbeitsverhältnisses, in dem die feste Arbeitsstätte ebenso fehlt wie der für die Versicherung verantwortliche Arbeitgeber, und das weder die Kontrolle der versicherungspflichtigen Beschäftigung noch die einer etwaigen Arbeitslosigkeit mit den verfügbaren Mitteln ermöglicht, von der Versicherung ausgenommen werden (§ 3 Nr. 2 und 3). Es war außerdem zu berücksichtigen, daß diesen Berufen, mehr als allen anderen, ein ständiger Wechsel zwischen Zeiten der Arbeit und der Arbeitslosigkeit eigentümlich ist, und daß diese Arbeitslosigkeit in der Regel durch die Höhe der Entlohnung abgegolten ist.

Eine Altersgrenze nach oben oder nach unten kennt die Arbeitslosenversicherung so wenig wie die Krankenversicherung; infolgedessen sind auch die arbeitenden Jugendlichen ihr bereits unterstellt. Um aber die gegen Arbeitslosigkeit an sich geschützten Lehrverhältnisse nicht durch Beitragspflichten zu belasten, ist auch für sie die bei Beiträgen mit einjähriger oder längerer Geltung vorgesehene Versicherungsfreiheit (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) gegeben. Diese Befreiung von der Arbeitslosenversicherung erlischt 6 Monate vor Ablauf des Vertrages, damit dem Lehrling, für den Fall seiner Entlassung bei Beendigung des Lehrverhältnisses, der Anspruch auf ihre Leistungen gesichert ist (§ 5 Abs. 2).

Zur Sicherstellung des notwendigen Lebensmittelbedarfs.

Der Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände, zu denen auch unser Gewerbeverein gehört, hat an den

Herrn Minister für Landwirtschaft
Herrn Reichswirtschaftsminister
Herrn Minister des Innern
Herrn Handelsminister
Herrn Reichsverkehrsminister
Herrn Reichsfinanzminister
Herrn Reichsminister für Ernährung
Herrn Reichszentralrat

folgende Eingabe gerichtet:

„Die in einem immer rasenderen Tempo fortschreitende Geldentwertung führt augenblicklich zu katastrophalen Verhältnissen, die für den kommenden Herbst und Winter das Schlimmste befürchten lassen. Die Verhältnisse auf dem Geldmarkt bringen es mit sich, daß auch der Markt der Lebensmittel und Bedarfsartikel mehr und mehr unter den entscheidenden Einfluß einer starken illegitimen Spekulation gerät. Die Folge ist, daß die Arbeitnehmererschaft von einer Gehalts- und Lohnbewegung in die andere hineintaumelt, nachher mit nominell höheren Einkommen, relativ und absolut ungünstigere wirtschaftliche Verhältnisse zu haben. Die hieraus sich ergebende politische Beunruhigung wird für den Bestand der deutschen Republik immer gefährlicher.“

Die hinsichtlich Versorgung und Preisbestimmung vollkommen unsicheren Zustände ließen namentlich die Frage der Winterversorgung (Einkellerung usw.) überaus ungewiß erscheinen. Schon jetzt werden z. B. Phantastepreise für Kartoffeln angekündigt. Dazu kommen noch die Gerüchte über einen schlechten Ernteausfall, die anscheinend in spekulativer Absicht verbreitet werden. Im westdeutschen Industriegebiet hat das bereits zu einer ständig wachsenden Erregung geführt. Angesichts dieser den Regierungen des Reiches und der Länder ohne Zweifel auch bekannten Zustände hält es der Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände für seine unabweisbare Pflicht, angesichts der außerordentlichen Verhältnisse von den beteiligten Regierungen auch außerordentliche Maßnahmen zur Sicherstellung des notwendigen Lebensmittelbedarfes zu fordern. Als solche kommen u. a. in Betracht:

1. Stärker gestaffelte Fracht-, Ausnahme-tarife für die wichtigsten Volksernährungsmittel.
2. Strengstes Verbot jeglicher Lebensmittelausfuhr.
3. Unbedingte und unnahefristliche Durchführung des Getreideumlagegesetzes unter energischer Unterdrückung aller dagegen verübten Sabotageversuche.
4. Zweckentprechende Maßnahmen, um die durchschnittlichen Transportwege für Kartoffeln und Getreide auf das geringste Maß herabzudrücken.
5. Verbot der Alkoholherstellung aus Kartoffeln solange nicht der Bedarf für die menschliche Ernährung sichergestellt ist.
6. Rechtzeitige Bereitstellung von Eisenbahnwagen in der Kartoffelernte, um die sofortige, reichliche Beschickung der Märkte zu ermöglichen.
7. Strengere Handhabung aller Bucher-vorschriften.
8. Sicherung der Milchversorgung für die Industriegebiete und Großstädte.
9. Regelmäßige amtliche Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Marktlage, um den schon jetzt in großer Zahl auftretenden rein spekulativen wilden Gerüchten den Boden zu entziehen.

An die allgemeinen Vorschläge schließen wir den besonderen Hinweis darauf an, daß im Interesse der bei den Reichs-, Staats- und Kommunalverwaltungen beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter noch besondere Maßnahmen notwendig erscheinen, um deren Herbst und Winterversorgung wenigstens einigermaßen sicherzustellen. Die entsprechende Entschließung des Reichstags vom

28. Juni d. J., die übrigens sich nur auf Reichsbeamte bezog, ist inzwischen durch die Entwicklung der Verhältnisse längst überholt worden. Es empfiehlt sich dringend, hierüber baldmöglichst in Verhandlungen mit den Spitzenverbänden einzutreten.

Der Gewerkschaftsring bringt schließlich zum Ausdruck, daß alle politischen Gesetze zum Schutze des Bestandes der deutschen Republik sich als unwirksam erweisen werden, wenn es dieser Republik nicht gelingt, ihre Bevölkerung wirtschaftlich vor vollkommener Auswucherung zu bewahren.

Schlichtungsamt

Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter, Angestellten- und Beamtenverbände.

gez. Erkelenz. gez. Schneider.
Für die angeschlossenen Gewerkschaften der Arbeiter.

gez. Hartmann. gez. Neustedt.
Für die angeschlossenen Gewerkschaften der Angestellten.

gez. Bedmann. gez. Premholz.
Für die angeschlossenen Gewerkschaften der Reichs- und Staatsbediensteten.

gez. Scaruppe. gez. Kienz.

□ □ Von den Lohnbewegungen. □ □

Für das Holzgewerbe in Württemberg u. Baden

führten die Lohnverhandlungen am 10. August in Karlsruhe zu keiner Einigung. Wie sich die Dinge dort weiter entwickeln, wird sich in den nächsten Tagen entscheiden.

Für die Uhrenindustrie des Schwarzwaldes.

Zwischen dem Verbande der Uhrenindustrie und den verwandten Industrien des Schwarzwaldes einerseits und den am N. M. beteiligten Arbeitnehmerorganisationen andererseits wurde am 8. August 1922 nachstehende Vereinbarung getroffen.

Ab 7. August erhalten alle Teilnehmer (Lohn- und Akkordarbeiter) nachstehende neue Feuerungszulage.

Gelernte Arbeiter

im 25. Jahre und darüber	10.—	Mk. pro Stunde
" 23. und 24. Jahre	9.—	" "
" 21. " 22. "	8.10	" "
" 19. " 20. "	7.10	" "
" 17. " 18. "	5.50	" "

Ungelernte und Hilfsarbeiter

im 25. Jahre u. darüber	9.20	Mk. pro Stunde
" 23. und 24. Jahre	8.25	" "
" 21. " 22. "	7.30	" "
" 19. " 20. "	6.20	" "
" 17. " 18. "	4.60	" "
" 16. " " "	3.50	" "
" 15. " " "	2.70	" "

Arbeiterinnen

im 24. Jahre und darüber	6.85	Mk. pro Stunde
" 21. und 22. Jahre	5.50	" "
" 19. " 20. "	5.10	" "
" 17. " 18. "	4.—	" "
" 16. " 17. "	3.20	" "
" 15. " 16. "	2.50	" "

Lehrlinge

im 1. Lehrjahre	1.—	Mk. pro Stunde
" 2. "	1.50	" "
" 3. "	2.—	" "
" 4. "	2.50	" "

Die Hausstandszulage wird auf 1.— M pro Stunde erhöht. Die Kinderzulage beträgt 10.— M pro Monat.

München.

Vor dem Einigungsamt des Gewerbegerichts wurde den Arbeitern in den Fabrikfabriken folgender Feuerungszuschlag ab 26. Juli ausgesprochen:

Schaffler und Hilfsarbeiter erhalten 7 Mk. Tagelöhner 5 Mk. pro Stund. om Zulage.

Für das Holzgewerbe in der Rheinpfalz

steigen die Spitzendurchschnittslöhne am 16. August in

Ortsklasse	I	II	III
	41.45	40.35	39.15

Facharbeiter, die nicht in Akkord arbeiten,

erhalten dazu in Frankenthal und Zweibrücken 2,00 M, in den andern Orten 1,50 M Zuschlag per Stunde.

Für die Sägewerksindustrie Sachsens

betragen die Durchschnittslöhne ab 18. August für:

Schneidmüller	95.90	88.90	92.55	81.15	29.70
Schneidmüllergehilfen	84.80	88.40	82.05	80.65	29.20
Platz- u. Hilfsarbeiter	84.70	83.30	81.95	80.55	29.10
Arbeiterinnen	24.05	22.90	21.85	20.70	19.65

Für das Holzgewerbe in Hessen u. Hessen-Nassau (inkl.)

ist ein neues Lohnabkommen vereinbart. Facharbeiter über 22 Jahre erhalten auf die bestehenden Löhne ab 5. August eine Zulage in Lohnklasse:

I	II	III	IV	V
10.—	9.40	8.85	8.30	7.80 M

Es betragen somit die Durchschnittslöhne

43.50	40.95	38.45	35.80	33.10
-------	-------	-------	-------	-------

Für das Holzgewerbe in Hannover, Braunschweig

und Hessen-Nassau nördlich sind auch neue Lohnzulagen vereinbart. Facharbeiter über 22 Jahre erhalten in

Lohnklasse:	II	III	IV	V	VI
ab 1. Aug.	7.—	6.45	5.10	5.75	5.40 M
ab 16. "	2.50	2.80	2.20	2.05	1.90

Die Durchschnittslöhne betragen vom 16. bis 31. August dann

32.25	35.80	38.75	31.65	29.95 M
-------	-------	-------	-------	---------

Für das Holzgewerbe im Bezirk Hamburg-Schleswig-Holstein.

betragen nach den neuen Zulagen, die Spitzendurchschnittslöhne ab 19. August in

Ortskl.:	I	II	III	IV	V	VI
	48.50	39.70	37.55	35.75	34.25	32.65

Für den Landesbezirk Bremen-Oberburg-Oldenburg

gelten ab 4. August folgende Durchschnittslöhne für Facharbeiter über 22 Jahre

Ortsklasse	II	III	IV	V	VI
	39.70	37.55	35.75	34.25	32.65 M

Für die Sägewerksindustrie Niederschlesiens

ist am 1. August ein Lohnabkommen getroffen. Alle Arbeiter über 20 Jahre erhalten ab 31. Juli 7 Mk., ab 16. August noch 2 Mk. Lohnzulage. Die Spitzendurchschnittslöhne betragen dann ab 16. August in den Ortsklassen

28.—	27.50	26.50	26.—	Mk.
------	-------	-------	------	-----

Das Abkommen gilt bis zum 31. August 1922.

Neue Lohnvereinbarungen in der Waggonfabrik Danzig.

Zwischen den Gewerkschaften und der Direktion der Waggonfabrik sind mit Wirkung ab 1. August folgende Löhne vereinbart worden: Gelernte Arbeiter über 24 Jahre 19 Mark, 22 bis 24 Jahre 18 Mk., 20 bis 22 Jahre 17 Mk., unter 20 Jahre 14 Mk. Ungelernte Arbeiter 16,50 Mk. Ungelernte Arbeiter über 22 Jahre 16 Mk., 20 bis 22 Jahre 15 Mk., 18 bis 20 Jahre 13 Mk., 16 bis 18 Jahre 11 Mk., 14 bis 16 Jahre 9 Mk. Werkzeugmacher 22 bis 25 Mk., Betriebsmaurer 22 bis 25 Mk., Handlanger 19 bis 20 Mk., 1. Heizer 21 Mk., 2. Heizer 20 Mk., Pförtner 19 Mk., Anstreicher 16,50 Mk., Autogen-schweißer 21 Mk., Aufreißer-Polier 20 Mk., Lagerhelfer 22 Mk., Bohrer-Schleifer 21 Mk., Ausgaber im Farbenraum 19 Mk., Hilfsarbeiter bei Kutscher 19 Mk., alle Arbeiter im Eisenlager 19 Mk., Hammerführer 20 Mk., Maschinenarbeiter 20 Mk., Riemen-sattler 24 Mk. Die Akkorde werden alle so gestellt, daß normalerweise 30 Prozent über diese Lohnsätze verdient wird, nach unten sind 15 Prozent garantiert. Die Arbeiterschaft nahm das Ergebnis mit Mehrheit an.

Von der Danziger Werft.

Der Streik und die Aussperrung in der Danziger Werft (früher Reichswerft) ist beendet. Mit kleiner Mehrheit ist von der Arbeiterschaft nachstehende Vereinbarung angenommen worden:

Die Entlohnung erfolgt nach folgenden Stufen und Sätzen:

a) Vorarbeiter:	Mk. 11.50	21.—	20.50
b) Gelernte Arbeiter:			
über 25 Jahre	Mk. 11.—	20.—	20.—
" 24 "	" 11.—	20.—	19.50
" 23 "	" 10.70	20.—	19.—
" 22 "	" 10.70	20.—	18.50
" 21 "	" 10.70	20.—	18.—
" 20 "	" 10.70	19.—	17.50
unter 20 "	" 10.30	19.—	17.—
c) Ungelernte Arbeiter:			
über 25 Jahre	Mk. 10.60	19.—	19.—
" 24 "	" 10.60	19.—	18.50
" 23 "	" 10.20	19.—	18.—
" 22 "	" 10.20	19.—	17.50
" 21 "	" 10.20	18.—	17.—
" 20 "	" 10.20	18.—	16.50
unter 20 "	" 9.50	18.—	16.—
d) Ungelernte Arbeiter:			
über 25 Jahre	Mk. 10.—	18.—	18.—
" 24 "	" 10.—	18.—	17.—
" 23 "	" 10.—	18.—	16.—
" 22 "	" 10.—	18.—	15.—
" 21 "	" 10.—	18.—	14.—
" 20 "	" 10.—	14.—	13.—
" 19 "	" 7.80	12.—	11.—
" 18 "	" 6.90	11.—	11.—
" 17 "	" 5.90	10.—	9.—
" 16 "	" 4.90	8.—	7.—
" 15 "	" 4.10	7.—	5.—
" 14 "	" 3.—	6.—	4.—

Bauarbeiter erhalten die Löhne des allgemeinen Bauarbeitertarifes.

e) Frauen, die als Facharbeiterinnen arbeiten, erhalten 70 Prozent des Lohnes der angelernten, männlichen Arbeiter der jeweiligen Altersklassen.

Alle übrigen Frauen bekommen 70 Prozent des Lohnes der ungelerten Arbeiter der jeweiligen Altersklassen.

Jugendliche weibliche Arbeiter werden mit 70 Prozent des Lohnes der jugendlichen männlichen Arbeiter entlohnt.

Die Löhne nicht vollwertiger Arbeiter unterliegen der freien Vereinbarung unter Mitwirkung des Betriebsausschusses.

Müssen gelernte und angeleitete Arbeiter infolge Arbeitsmangels länger als eine Woche bei solchen Arbeiten beschäftigt werden, die sonst durch ungelernete verrichtet werden, so ist auch nur die Entlohnung des ungelerten Arbeiters zuständig, sofern der Arbeiter nicht wegen Arbeitsmangels entlassen wird.

1. Die Vorarbeiter, Kontrolleure, Werkzeugmacher, Anreißer, Elektromonteur, Prüfstandsarbeiter, Ankerwickler, Funkentelegraphenarbeiter, Holzbildhauer, Einrichter, Wasserstoff- und Sauerstoffarbeiter, Wäscher erhalten durchschnittlich Akkordverdienst der jeweiligen vorherigen Lohnperiode ihrer Werkstatt.

2. Betriebsausschussmitglieder, Photographengehilfen und Beizer erhalten eine Stundenzulage von 5 Mark.

3. Bootsteuerer, Maschinisten, Heizer, Kranführer, Lichtpauser und ständige Dockarbeiter erhalten je 3.50 Mark pro Stunde.

4. Seeleute mit zweijähriger Seefahrtszeit, Maschinenputzer, Schmierer und Rangierer erhalten je 2 Mark die Stunde.

Die für die Hauptwerkstatt Tronl eventuell in Betracht kommenden Sonderhandwerke werden sinngemäß in obige vier Abteilungen eingereiht.

5) Die sozialen Zulagen werden für Frau und jedes Kind unter 14 Jahren von 0.50 Mark auf 1 Mark pro Stunde erhöht.

h) Gruppeneinteilung: Gelernter Arbeiter ist jeder, der sich als solcher ausweisen kann.

Ungelernter Arbeiter ist jeder, der mindestens ein halbes Jahr die Tätigkeit eines solchen verrichtet hat.

Ungelernter Arbeiter ist jedermann, der nicht unter vorstehende beide Bezeichnungen fällt.

Richtlinien usw. für Arbeitsaufnahme.

1. Der Tarifvertrag vom 12. November 1921 und der vorstehende Nachtrag wird auf die Abteilung (frühere Eisenbahnhauptwerkstatt) übertragen. Soweit dort zur Zeit bessere Lohnverhältnisse bestehen sollten, werden sie nicht verschlechtert.

2. Die Akkorde werden im allgemeinen nach vorstehenden Lohnsätzen neu aufgestellt, doch sind die in der Formerei und verschiedenen anderen Abteilungen festgestellten Absonderlichkeiten zu beseitigen.

3. Es werden grundsätzlich alle Arbeiter wieder eingestellt. Maßregelungen wegen Teilnahme am Streit erfolgen nicht. Die Wiedereinstellung erfolgt nach betriebsweisen Anordnungen der Direktion unter Mitwirkung des Betriebsarbeiterrats.

4. Die Arbeiter in der Möbeltischlerei werden künftig nach dem Vertrage entlohnt, der für das gesamte Tischlergewerbe in Danzig maßgebend ist.

5. Die Werk ist bereit, den Arbeitern, die sie wieder einstellen kann und die noch nicht in Genuß des Urlaubs gelangt sind, eine Entschädigung in Geld zu gewähren.

6. Die durchgehende Arbeitszeit muß aufgehoben werden, und zwar noch vor dem 1. Oktober. Es werden aber mit den Arbeitern und Angestellten Verhandlungen gepflogen, damit keinerlei Inzuträglichkeiten für die Beteiligten mit der Einführung der geteilten Arbeitszeit verbunden sind.

7. Es ist Grundbedingung, daß alle Handwerkerzweige bereit sind, zu den tariflichen Bedingungen zu arbeiten.

8. Jeder Arbeiter erhält bei der Einstellung einen Abdruck der Arbeitsordnung, in der der Tarifvertrag, sowie alle späteren Nachträge als Anhang enthalten sind. Die Lohnberechnungen erfolgen künftig so, daß nur noch 5 Tage stehen bleiben, statt bisher 9.

Der 4 Wochen lange Kampf hätte eigentlich einen anderen Erfolg bringen müssen. Wie die Verhältnisse auf dem Werke liegen, mußte man notgedrungen auch mit vorstehendem zufrieden sein. Ganz erfolglos war der Kampf nicht. An der Arbeiterschaft wird es nun liegen, das Errungene festzuhalten und die Organisation so auszubauen, daß die Direktion es nicht mehr wagt, zum Kampfmittel zu greifen, sondern die zum Leben notwendigen Löhne bewilligt.

Patentanwalt.
Mitgeteilt vom Patent-Büro Koch, Berlin NO 18,
Große Frankfurterstraße 59. Auskünfte kostenlos.

Patenterteilungen:

- Al. 34 s. 353229: Vorrichtung zur Unterstützung von Stuhlstützen. F. Born, Zoppot bei Danzig.
- Al. 34 i. 352733: Schreibtisch mit eingebautem Klavier. F. Redamzig, Cottbus.

Al. 34 i. 352922: Küchenstrank und Aufwassertisch. Fr. Kiedel, Schmiedeberg, Riesengebirge.

Al. 34 i. 356064: Vorrichtung zur Verbindung von Möbelteilen. S. Busch, Hagen i. W.

Al. 38 h. 356132: Holzkonservierungsmittel. Grubenholzimprägnierung G. m. b. H., Berlin.

Al. 38 h. 358726: Verfahren zum Verdichten von Holz. Holzveredelung G. m. b. H., Berlin-Plähterfelde.

Al. 34 s. 353230: Stuhl mit unter dem klappbaren Sitz angeordnetem Waschbecken. Jos. Thaler, Odentkirchen, Rhld.

Literarisches.

Handbuch für die mechanische Holzbearbeitung in der Drechslerei. Von Hugo Knappe, Oberlehrer an der Deutschen Fachschule für Drechsler in Leipzig. Preis M 50.— (1922, F. Ernst Steiger, Leipzig-Gohlis, Verlag).

Das Buch des in Fachkreisen gut bekannten und geschätzten Verfassers behandelt eingehend in 4 Abschnitten alle die mechanische Bearbeitung in den Holzwarenfabriken und mechanischen Drechslereien aktuellen Fragen und geht an Hand von 88 Abbildungen und Darstellungen auf dieses Gebiet tiefer ein. Im 1. Teil verbreitet sich der Verfasser über das Wesen der mechanischen Arbeit im allgemeinen, erläutert dann die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Dreharbeit, behandelt Schneidwerkzeuge und erklärt, unter welchen Bedingungen das Werkzeug die Arbeit zu leisten vermag. Dieses Kapitel ist für denjenigen überaus wertvoll, der mit mechanisch arbeitenden Maschinen zu tun hat, weil es den Fachmann über die vielen kleinen Ursachen und großen Wirkungen aufklärt, die sich so unangenehm in der mechanischen Holzbearbeitung bemerkbar machen.

Weiteres Kapitel erläutern an Hand von Konstruktionszeichnungen die verschiedenen Arten von Drehmaschinen und ihre Bedienung. Typische Arbeitsverfahren und deren Hilfseinrichtungen, welche zeigen, mit welcher einfachen Hilfsmitteln rationell gearbeitet werden kann, schließen sich an und leiten über auf die Endverarbeitung der Massenartikel. Das gesamte mechanische Polierverfahren, das zum Teil ganz neue Wege zeigt, schließt das Buch.

Die Art, in der das Buch aufgebaut und geschrieben worden ist, zeugt von einer eingehenden, von langjähriger praktischer Erfahrung getragenen Fachkenntnis. Es ist nicht nur ein gutes Lehrbuch für den Praktiker, der das schwierige Gebiet der mechanischen Dreherei gründlich studieren will, um ein Meister seiner Maschine zu werden, sondern auch ein unentbehrlicher Werkstoffführer für jeden Holzverarbeitenden Betrieb. Es handelt sich nicht um einen Katalog, der die auf dem Markt befindlichen Maschinen kurz skizziert und abbildet, sondern um ein Werk, das das Wie und Warum eingehend erörtert.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnnummer ist der 34. Wochenbeitrag für das Jahr 1922 fällig.

Für das Holzgewerbe in Ostpreußen.

Zulagen und Löhne ab 1. August 1922:

Ortsklasse	II		III		IV		V		VI	
	Zul.	Lohn	Zul.	Lohn	Zul.	Lohn	Zul.	Lohn	Zul.	Lohn
Facharbeiter										
über 22 Jahre	12.—	35.80	11.30	33.35	10.55	32.—	9.85	30.90	9.10	29.90
von 20—22 "	11.40	34.—	10.75	31.65	10.—	30.30	9.35	29.30	8.65	28.35
" 18—20 "	10.20	30.45	9.60	28.40	8.95	27.20	8.35	26.25	7.75	25.40
" 16—18 "	9.—	26.90	8.45	25.—	7.90	24.—	7.40	23.30	6.80	22.50
Hilfsarbeiter										
über 22 Jahre	10.80	33.10	10.15	30.80	9.50	29.60	8.85	28.55	8.20	27.70
v. 20—22 "	10.25	31.40	9.65	29.20	9.—	28.—	8.40	27.—	7.80	26.20
v. 18—20 "	9.20	28.20	8.60	26.25	8.05	25.15	7.50	24.25	6.95	23.55
v. 16—18 "	8.10	24.90	7.60	23.05	7.10	22.15	6.65	21.45	6.15	20.85
Facharbeiterinnen										
über 22 Jahre	8.40	25.15	7.90	23.40	7.40	22.45	6.90	21.70	6.35	21.—
v. 20—22 "	8.—	23.85	7.50	22.15	7.05	21.40	6.55	20.55	6.05	19.90
v. 18—20 "	7.15	21.40	6.70	19.85	6.30	19.05	5.85	18.45	5.40	17.90
v. 16—18 "	6.30	18.95	5.90	17.50	5.55	16.85	5.15	16.25	4.75	15.75
Hilfsarbeiterinnen										
über 22 Jahre	7.20	21.60	6.80	20.15	6.35	19.30	5.90	18.60	5.45	18.—
v. 20—22 "	6.85	20.60	6.45	19.20	6.05	18.45	5.60	17.75	5.15	17.15
v. 18—20 "	6.10	18.40	5.80	17.20	5.40	16.45	5.—	15.90	4.65	15.40
v. 16—18 "	5.40	16.25	5.10	15.15	4.75	14.50	4.40	13.95	4.10	13.55

Zulagen und Löhne ab 16. August 1922:

Ortsklasse	II		III		IV		V		VI	
	Zul.	Lohn	Zul.	Lohn	Zul.	Lohn	Zul.	Lohn	Zul.	Lohn
Facharbeiter										
über 22 Jahre	1.70	37.50	1.60	35.60	1.45	31.90	1.25	28.15	1.15	26.05
von 20—22 "	1.60	35.60	1.45	29.85	1.25	25.25	1.15	23.30	1.—	21.70
" 18—20 "	1.45	31.90	1.30	27.55	1.15	24.20	1.—	22.60	0.90	20.85
" 16—18 "	1.25	28.15	1.15	24.20	1.—	22.60	0.90	20.85	0.80	19.45
Hilfsarbeiter										
über 22 Jahre	1.55	34.65	1.45	32.85	1.30	29.50	1.15	26.05	1.—	24.20
von 20—22 "	1.45	32.85	1.30	29.50	1.15	26.05	1.—	24.20	0.90	22.60
" 18—20 "	1.30	29.50	1.15	26.05	1.—	24.20	0.90	22.60	0.80	21.70
" 16—18 "	1.15	26.05	1.—	24.20	0.90	22.60	0.80	21.70	0.70	20.85
Facharbeiterinnen										
über 22 Jahre	1.20	26.35	1.15	25.—	1.—	22.40	0.90	20.85	0.80	19.45
von 20—22 "	1.15	25.—	1.—	22.40	0.90	20.85	0.80	19.45	0.70	18.90
" 18—20 "	1.—	22.40	0.90	19.85	0.80	18.40	0.70	17.75	0.60	17.15
" 16—18 "	0.90	19.85	0.80	18.40	0.70	17.75	0.60	17.15	0.50	16.65
Hilfsarbeiterinnen										
über 22 Jahre	1.—	22.—	0.95	21.55	0.85	19.25	0.75	17.30	0.65	16.75
von 20—22 "	0.95	21.55	0.85	19.25	0.75	17.30	0.65	16.75	0.55	16.25
" 18—20 "	0.85	19.25	0.75	17.30	0.65	16.75	0.55	16.25	0.45	15.75
" 16—18 "	0.75	17.—	0.65	15.90	0.55	15.25	0.45	14.70	0.35	14.30

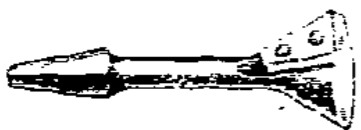
Montagezuschläge nach den Bestimmungen des Vertrags am Orte pro Stunde -80 Mk.
in Nachbarorten " " 1.60 "
mit Ueberrachten " Tag 80.— "

Vorstehende Löhne sind die vertraglichen Durchschnittslöhne. In den Fällen, wo die Löhne höher als die Vertragslöhne waren, erfolgen die Zulagen auf die bisher bestandenen Löhne.

Anzeigen.

Für den Inseratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich

Dübelspitzer!



P. R. u. M. mit auswechselbaren Messer per Stück Mk. 40.—. Dübeldurchschlageisen, Ziehklingshobel, Ziehklings, Schabohbel, Schiffschobel, Stuschobel, gekr. Feinsägen usw. Liefert billigst

M. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

Fachlehrbücher I. Ranges

mit vielen Abbild. Der prakt. Tischler M. 480. Der Möbelschreiner M. 140. Die Tischlerkunst M. 160. Der Modelltischler M. 100. Mod. Bautischlerei M. 312. Holztreppebau M. 100. Mod. Küchen u. Schlafzimmer M. 144. Mod. Möbel M. 144. Einf. Möbel M. 144. Bürg. Möbel M. 144. Mod. Klein- u. Ziermöbel M. 144. Mod. Wohnmöbel M. 144. Der Dorfschreiner M. 144. Kleine Holzarchitekturen M. 144. Mod. Haus- u. Zimmertüren M. 144. Holzbildhauerer M. 125. Mod. Holzbildhauerarbeiten M. 144. Holzbiegen M. 94. Lackierkunst M. 75. Der Anstrecher M. 102. Holzschleifen-beizen-polieren M. 125. Der Drechsler M. 203. Fachzeichnen M. 144. Geometri M. 100. Arithmetik M. 100. Nur gegen Nachn. L. Schwarz & Co., Berlin N. 14 K. Augenstraße 24.

Stuhlflechtrohr

Natur, Halbglanz, beste ergiebigste Qualität, liefert zum billigsten Tagespreis

M. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

Kollegen, werbe Mitglieder für unsern Gewerkverein!